

IReflect – Student Journal of International Relations



www.ireflect-journal.de

Vom Atomwaffensperrvertrag über den IGH bis hin zum Friedensnobelpreis *STEVEN KLEEMANN*

IReflect – Student Journal of International Relations 2018,
Vol. 5 (1), pp 65-68

Published by



IB an der Spree

Additional information can be found at:

Website: www.ireflect-journal.de

E-Mail: board@ireflect-journal.de

Website: www.ibanderspree.de

E-Mail: vorstand@ibanderspree.de

Berlin, May 2018



Vom Atomwaffensperrvertrag über den IGH bis hin zum Friedensnobelpreis

Steven Kleemann

Durch die Auszeichnung der Internationalen Kampagne zur Atomaren Abrüstung (ICAN) mit dem Friedensnobelpreis hat die Organisation einen erheblichen Schritt nach vorn gemacht. Das Ziel der ICAN ist für viele Staaten sowie zivilgesellschaftliche Akteure ein in höchstem Maße nobles, wenn auch nicht gänzlich unumstrittenes. Doch ist dieser große Schritt auch einer, der sie diesem näher bringt?

Verleihung des Friedensnobelpreises

Mit dem diesjährigen Friedensnobelpreis wird ein 2007 ins Leben gerufenes internationales Bündnis ausgezeichnet, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, für eine atomwaffenfreie Welt einzutreten. Zurückzuführen ist die Verleihung des Preises auf den wohl bisher größten Erfolg von ICAN. Am 7. Juli 2017 haben 122 Staaten in New York einen Vertrag (A/CONF.229/2017/8) zum Verbot von Kernwaffen verabschiedet und ICAN hatte zu diesem Durchbruch maßgeblich beigetragen. Die Vertragsstaaten und damit ein großer Teil der internationalen Staatengemeinschaft senden dadurch eine klare Botschaft in Richtung Atomkräfte: Ein Sonderstatus ist nicht länger akzeptabel.

Im Gegensatz zu Bio- und Chemiewaffen, welche schon seit langem verboten sind, war der Besitz von Atomwaffen bisher eine Art Grauzone. Diese Lücke schließt der Vertrag nun oder versucht es zumindest. Obwohl der Vertrag völkerrechtliche Pflichten begründet und damit Teil des Völkerrechts wird, entfalten diese Pflichten ihre Wirkung nur zwischen den Vertragsparteien. Doch wer sind die Vertragsparteien? Die Atomwaffenstaaten sowie die NATO Staaten mit nuklearer Teilhabe oder andere Länder, in denen fremde Atomwaffen stationiert sind – zu denen auch Deutschland gehört – sind nicht Vertragsparteien. Im Gegenteil, diese Länder boykottierten gar jegliche Vertragsverhandlungen. Im Falle der Bundesrepublik stellt dies sogar einen Präzedenzfall dar. Noch nie in der Geschichte hat sich Deutschland einer multilateralen Abrüstungsverhandlung verweigert und damit in einer zentralen sicherheitspolitischen Frage die Weiterentwicklung des Völkerrechts

gehemmt. Die Stationierung US-amerikanischer Atomwaffen widerspricht nach Inkrafttreten des Vertrages geltendem Völkerrecht und ist damit konträr zu grundlegenden und historischen Prinzipien deutscher Außenpolitik. Damit stellt sich die Bundesrepublik auf die Seite der nuklearen Mächte und unterminiert seine Glaubwürdigkeit in Bezug auf frühere abrüstungspolitische Postulate. Die Richtung, die ein Großteil der Staatengemeinschaft für die vorzugswürdige hält, stellt somit nicht mehr die der Bundesrepublik dar, wodurch der künftige diplomatische Wirkungsraum, den Deutschland in diesem Zusammenhang entfalten kann, erheblich reduziert wird.

Als Grund des Boykotts wurde angeführt, dass eine Verhandlung ohne die Atomkräfte – auch bei Einigung über einen Vertrag – nichts an der Situation ändern kann. Tragischerweise steckt in dieser Erklärung sehr viel Wahres. Auch wenn sich alle atomwaffenfreien Staaten einig sind und sich untereinander verpflichten weiterhin keine Atomwaffen zu besitzen, entfaltet dies für die Atomkräfte keinerlei Verpflichtung.

Warum die Unterschrift Deutschlands dennoch wichtig ist

Seit es Atomwaffen gibt, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese zum humanitären Völkerrecht stehen. Das Recht bewaffneter Konflikte beinhaltet Mindeststandards, die eingehalten werden müssen, um die Zivilbevölkerung, Umwelt und Kulturgüter vor exzessiven Kriegsschäden zu bewahren (Art. 35 III ZP I; Art. 55 I ZP I). Prinzipiell darf Gewalt lediglich gegen militärische Ziele gerichtet sein und unnötiges Leid muss verhindert werden (Art. 35 II ZP I; Art. 48 ZP I). Diese Prinzipien beschränken damit auch die Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung (Art. 35 I ZP I). Daraus folgt, dass Waffen so beschaffen sein müssen, dass sie zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden können sowie die Verhältnismäßigkeit wahren.

Wie sind diese Beschränkungen mit dem (möglichen) Einsatz atomarer Waffen vereinbar? Atomwaffen sind so konzipiert, dass sie größtmöglichen Schaden anrichten. Der radioaktive Fallout geht noch weit über die enorme Sprengkraft hinaus. Damit lässt sich eine Begrenzung auf legitime militärische Ziele nicht sicherstellen. Zum einen wird dadurch die Zivilbevölkerung (un)gewollt zum Ziel des Angriffs. Zum anderen ist nie vorhersehbar, wohin die radioaktive Wolke zieht. Darüber hinaus sind die Langzeitfolgen eines Atomschlags noch Jahrzehnte danach spürbar. Das Terrain ist auf ewig verseucht und die Schädigung des Erbguts aller betroffenen Personen (Kombattanten sowie nicht-Kombattanten) ist weder zeitlich noch geographisch begrenzt und damit werden mithin nachfolgende Generation Opfer des Angriffs.

Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, wurde 1968 (Inkrafttreten 1970) mit der Schließung des Atomwaffensperrvertrags oder Nichtverbreitungsvertrag (NVV) der erste internationale Schritt hin zu einer Regelung dieses Kon-

flikts gemacht. Der NVV besitzt mit 191 Vertragsstaaten¹ beinahe universelle Gültigkeit. Inhaltlich sieht der NVV vor, die Verbreitung atomarer Waffen zu verbieten, und verpflichtet zur Abrüstung. Dies konnte allerdings den Besitz und die Entwicklung von sowie die Drohung mit nuklearen Waffen der Atom-mächte nicht unterbinden.

Im weiteren Verlauf gab es zum Beispiel mit den START-I (1991, Einführung von Obergrenzen hinsichtlich Langstreckensystemen), START-II (1993, Obergrenzen hinsichtlich nuklearer Sprengköpfe) oder dem neuen START Vertrag (2010, weitere Reduktion von Nuklearsprengköpfen und Trägersystemen) immer wieder weitere Regelungen und Übereinkünfte, die im Grunde auf nukleare Abrüstung zielen.

Mit dem neuen Vertrag wird dieser bisherige, auch von der Bundesrepublik unterstützte Weg weitergeführt, weswegen es nur stringent wäre, dass Deutschland Vertragspartei wird.

Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

Ein weiteres nennenswertes Ereignis, in das viele die Hoffnung auf Klärung gesetzt haben, war sicher die Anfrage der UN-Generalversammlung an den Internationalen Gerichtshof (IGH) für ein Gutachten (*advisory opinion*) gem. Art. 96 Abs. 2 UN-Charta, welches sich mit der Androhung und dem Einsatz von Atomwaffen beschäftigen sollte. Das Ergebnis (*Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 1. I.C.J. Reports 1996, p. 226*) wurde am 8. Juli 1996 bekannt. Die Frage, die dem Gerichtshof vorgelegt wurde, lautete: „Kann die Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Atomwaffen unter Umständen völkerrechtlich legal sein?“

Die Atom-mächte argumentierten damals, dass der Gerichtshof sich nicht mit der Anfrage der UN beschäftigen solle, da diese politisch zu brisant sei und darüber hinaus die laufenden Abrüstungsverhandlungen stören könnte. Weiterhin führten die Atomwaffenstaaten an, dass alle völkerrechtlichen Verträge bezüglich des Umweltschutzes lediglich in Friedenszeiten gelten. Der Gerichtshof folgte diesen Argumenten nicht und kam zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Atomwaffen gegen das Recht auf Leben sowie die Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords verstößt. In der Begründung führte der IGH die zuvor genannten Eigenschaften und Auswirkungen atomarer Waffen und ihre Nichtvereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem Vorsichtsprinzip an. Daraus folgt, dass auch die Androhung mit einem völkerrechtswidrigen Schlag bereits gegen das Völkerrecht verstößt. Die Entscheidung erging zwar sehr knapp und nur aufgrund der „Präsidentenmehrheit“ (Art. 55 Abs. 2 IGH-Statut), jedoch ist zu erwähnen, dass drei der Richter dagegen votierten, weil sie der Meinung

¹ <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>

waren, dass die Androhung mit und der Einsatz von Atomwaffen nicht nur ‚grundsätzlich‘, sondern ausnahmslos verboten sei.

Nicht einig wurden sich die Richter bei der Frage, ob in einem für den Staat existenzbedrohenden Extremfall die Androhung des Einsatzes rechtmäßig sein könnte. Das bedeutet, dass Atomwaffenstaaten lediglich in diesem stark begrenzten Bereich Nuklearstrategien und -planungen entwickeln dürfen.

Trotz dieser klaren Worte des „höchsten Rechtsorgans der Welt“ hatte diese *advisory opinion* einen eklatanten Nachteil. Sie besitzt lediglich die Rechtsqualität eines richterlichen Gutachtens, welchem keine unmittelbare Zwangswirkung zukommt und änderte deshalb seit der Veröffentlichung nichts Wesentliches in Bezug auf den Umgang der Atommächte mit ihren Waffen.

Was bedeutet das für die Zukunft?

Der Weg, den ICAN hin zu einer atomwaffenfreien Welt eingeschlagen hat, ist zu begrüßen. „Global Zero“ ist nicht völlig unumstritten und vor allem die Atommächte führen Argumente wie das Gleichgewicht des Schreckens an. Doch beachtet man die Entwicklung und das Umdenken eines Großteils der Staaten und den unermüdlichen Einsatz zivilgesellschaftlicher Akteure auf diesem Gebiet, kann man davon sprechen, dass die rückwärtsgewandte Einstellung einiger weniger (wenn auch mächtiger) Staaten nicht mehr der zukünftigen Realität entsprechen kann. Unterstützt wird diese Argumentation darüber hinaus durch das IGH Gutachten sowie dem neuen Vertrag zum Verbot von Kernwaffen. Der Schritt einen völkerrechtlichen Vertrag zu verhandeln und zu verabschieden ist ein großer, wenn auch letztlich noch nicht das Ziel erreichender. Dennoch sollten Länder wie Deutschland aus den genannten Gründen dem Vertrag beitreten und eine positive Vorreiterrolle einnehmen. Die Verleihung des Friedensnobelpreises hat dieses Thema zusätzlich auf die Agenda vieler Diskussionen gebracht und damit speziell in der heutigen – mit Blick auf Nordkorea, Iran und den USA – hitzigen Zeit, ein positives Zeichen gesetzt, dass Multilateralismus und nicht-militärische Lösungen anderen, konflikträchtigen vorzuziehen sind.

Steven Kleemann
International Human Rights and Humanitarian Law LL.M.
Europa Universität Viadrina
Contact: steven.kleemann@posteo.de

